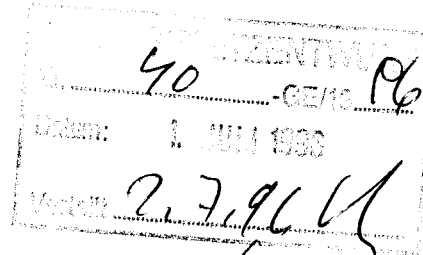


LANDESSCHULRAT FÜR NIEDERÖSTERREICH1013 Wien, Wipplingerstraße 28
Telefon 0222 / 53 414 - KlappeParteienverkehr Dienstag 8 - 12 Uhr
Telefax 0222 / 53 414 - 275[Landesschulrat für Niederösterreich, 1013 Wien]An das
Präsidium
des Nationalrates

1010 Wien

I-111/6-1996



[Bei Antwort bitte Zahl angeben]

Beilage(n)
25

Bezug	Bearbeiter	Klappe	Datum
12.950/101-III/2/96	Dr. Freudensprung	226	28.6.1996

Betrifft
SchUG für Berufstätige und Nebengesetze; Stellungnahme

Der Landesschulrat für Niederösterreich erlaubt sich, in obiger
Angelegenheit die Stellungnahme des ha. Kollegiums vorzulegen.

Der Amtsführende Präsident



A large, handwritten signature in black ink, written over the text 'Der Amtsführende Präsident'.

LANDESSCHULRAT FÜR NIEDERÖSTERREICH

I-111/6-1996

BESCHLUSS

des Kollegiums des Landesschulrates für NÖ vom 28.6.1996

Stellungnahme

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Unterrichtsordnung für Schulen für Berufstätige und für andere in Semester gegliederte Schulen erlassen wird

-) **Zu § 6 Abs. 1:** Die Wortfolge „und eine Klassen- oder Gruppenteilung nicht erforderlich ist“ kann entfallen, da jede Schule über das Kontingent an Werteinheiten allfällige Klassen- oder Gruppenteilungen autonom regeln kann.
-) **Zu § 15:** In einem eigenen Absatz könnte für das Realgymnasium für Berufstätige an der Theresianischen Militärakademie das Gesamtausmaß mit höchstens 10 Tagen pro Semester festgelegt werden. Dies würde auch Unterrichtsprojekte gemeinsam mit der militärischen Aus- und Weiterbildung der Studierenden, welche durchwegs Soldaten sind, ermöglichen.
-) **Zu § 18 Abs. 4:** Fernunterricht sollte nur sehr eingeschränkt vorgesehen werden; er führt immer wieder zu hohen Ausfallsquoten.
-) **Zu § 22:** Abs. 4 sollte lauten:
Am Realgymnasium für Berufstätige an der Theresianischen Militärakademie sind die Studierenden nach Ablauf der Hälfte eines Semesters - mit Ausnahme des sechsten - über deren Leistungsstand zu informieren. Den Termin legt der Schulleiter fest.
Der vorgesehene Abs. 4 sollte als Abs. 5 lauten:
„Die Verständigungen gemäß Abs. 1 bis 4 haben ausschließlich Informationscharakter.“
-) **Zu § 23:** Im Abs. 4 sollte klar festgelegt werden, daß in Schularbeitsfächern das Kolloquium schriftlich und mündlich abzulegen ist.
Im Abs. 6 sollte verankert werden, daß die Beurteilung durch den Prüfer gemeinsam mit einem vom Schulleiter zu bestimmenden Lehrer (Schriftführer) erfolgt.

-) **Zu § 26:** Im Abs. 1 Zi. 2 wäre das Wort „vier“ durch „zwei“ zu ersetzen. Ein Aufsteigen mit mehr als zwei „Nicht genügend“ bzw. Nichtbeurteilungen wird strikt abgelehnt. Es ist schwer vorstellbar, daß Berufstätige den neuen Lehrstoff, der teilweise auf dem vorangegangenen aufbaut, bewältigen können und gleichzeitig Lücken des vorhergehenden Semesters schließen können. Schon bei zwei „Nicht genügend“ bestehen große Probleme, das nächste Semester positiv zu absolvieren.

Im Abs. 2 wäre das Wort „Bescheid“ durch „Entscheidung“ zu ersetzen.

-) **Zu § 27:** Im Abs. 2 wird angeregt, im praktischen Unterricht das Kolloquium durch eine praktische Prüfung zu ersetzen.
-) **Zu § 28:** Der vorgesehene Text soll als Abs. 1 festgelegt werden. Als Abs. 2 möge angefügt werden:

„(2) Am Realgymnasium für Berufstätige an der Theresianischen Militärakademie ist ein Studierender, auf den Abs. 1 zutrifft, berechtigt, das jeweils unmittelbar vorgehende Semester freiwillig zu wiederholen.“

Begründung:

Am Realgymnasium für Berufstätige an der Theresianischen Militärakademie werden Semester mit ungerader Ordnungszahl nur im Sommerhalbjahr und Semester mit gerader Ordnungszahl nur im Winterhalbjahr geführt. Beim Wiederholen eines Semesters infolge Fehlens der Aufstiegsberechtigung entstünde dadurch für den Studierenden eine halbjährige Unterbrechung des Unterrichtes. Diese Unterrichtspause läßt jedoch große Schwierigkeiten beim Wiedereinstieg erwarten. Die vorgeschlagene Regelung ist pädagogisch sinnvoll und kostenneutral.

Im Abs. 3 wäre das Wort „Bescheid“ durch „Entscheidung“ zu ersetzen.

-) **Zu § 29:** Folgender Abs. 3 sollte angefügt werden.
„(3) In Pflichtgegenständen, die im zu überspringenden Semester lehrplanmäßig auslaufen, ist ein Kolloquium abzulegen.“
-) **Zu § 32:** Der vorgesehene Abs. 3 soll zu Abs. 4 werden.

Als Abs. 3 sollte eingefügt werden:

„(3) Am Realgymnasium für Berufstätige an der Theresianischen Militärakademie hört ein Studierender auf, Studierender der Schule zu sein, wenn ihm vom Schulerhalter der Studienplatz entzogen wird.“

Begründung:

Die Studierenden sind Soldaten und unterliegen auch militärischen Bestimmungen. Der Schulerhalter ist das Bundesministerium für Landesverteidigung.

•) **Zum 8. Abschnitt:**

In jenen Unterrichtsgegenständen, in denen keine Schularbeiten vorgesehen sind, sollten die Abschlußprüfungen beibehalten werden. Ein Abgehen von dieser bewährten Regelung hätte ein deutliches Absinken der Ausbildungsqualität zur Folge und könnte die Universitätsberechtigung eines Reifeprüfungszeugnisses dieser Schulform in Frage stellen.

•) **Zu § 34:**

Im Abs. 1 letzter Satz sollte auch bei Abschlußprüfungen, Diplomprüfungen und Befähigungsprüfungen ein von der Schulbehörde erster Instanz zu bestellender Fachmann Vorsitzender der Prüfungskommission sein.

Folgender Abs. 2 wird vorgeschlagen:

„(2) Neben dem Vorsitzenden, dem Direktor und dem Klassenvorstand sind jene Lehrer Mitglieder der Prüfungskommission, die einen Unterrichtsgegenstand in der betreffenden Klasse zuletzt unterrichtet haben, der zu einem Prüfungsgebiet des betreffenden Prüfungskandidaten im jeweiligen Prüfungstermin gehört (Prüfer). Setzt sich ein Prüfungsgebiet aus mehreren Unterrichtsgegenständen zusammen oder wurde ein Unterrichtsgegenstand von mehreren Lehrern unterrichtet, so hat der Schulleiter möglichst einen, jedoch höchstens zwei der unterrichtenden Lehrer als Prüfer zu bestellen. Bei einer vorgezogenen mündlichen Teilprüfung (§ 35 Abs. 4) haben neben dem Vorsitzenden, dem Schulleiter und dem Klassenvorstand nur der betreffende Prüfer anwesend zu sein. Bei den übrigen mündlichen Prüfungen haben neben dem Vorsitzenden, dem Schulleiter und dem Klassenvorstand nur jene Mitglieder der Prüfungskommission anwesend zu sein, die für die jeweiligen Prüfungskandidaten Prüfer der mündlichen Prüfung sind.“

Begründung:

Der Schulleiter und der Klassenvorstand sind in der bisher bewährten Weise als Mitglieder der Prüfungskommission vorzusehen. Schließlich stellt die Reifeprüfung ein Ende des Bildungsweges dar, von dem weder der Schulleiter noch der Klassenvorstand ausgeschlossen werden dürfen. Der Vorschlag, den Schulleiter und den Klassenvorstand auszuschließen, ist aus verschiedenen Gründen abzulehnen. Die Herausnahme von Mitgliedern der Prüfungskommission, die keine Prüfer bei einer mündlichen Prüfung sind, verkleinert - wie in den Erläuterungen vorgeschlagen - die Prüfungskommission.

•) **Zu § 35:** Folgender Abs. 2 wird vorgeschlagen:

„(2) Hauptprüfungen haben stattzufinden:

1. im Haupttermin innerhalb der letzten acht Wochen des letzten Semesters,
2. in den Nebenterminen innerhalb der ersten sechs und innerhalb der letzten acht Wochen eines Halbjahres.“

Begründung:

Organisatorische Gründe sprechen für die Anhebung der Zeit von sechs auf zumindest acht Wochen am Ende eines Semesters. Ist das letzte Semester beispielsweise ein Winterhalbjahr, so fiel der vorgesehene Termin des Beginns der Reifeprüfung in die Weihnachtsferien, so daß die Reifeprüfung frühestens am 7. Jänner beginnen könnte. Eine sorgfältige Korrektur durch den Fachprüfer und eine gewissenhafte Durchsicht der Arbeiten durch den Vorsitzenden erscheint dann nur schwer möglich. Außerdem wäre der bisher bewährte Zeitplan für den Ablauf der Prüfung nicht mehr möglich, da die Reifeprüfung vor Semesterende abgeschlossen werden soll.

Folgender Abs. 3 wird vorgeschlagen:

„(3) Die Schulbehörde erster Instanz hat nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Schulleiter unter Bedachtnahme auf die lehrplanmäßigen Erfordernisse die Prüfungstermine für die die Vor- und die Hauptprüfung festzulegen.“

Dies entspricht § 36 Abs. 1 SchUG.

-) **Zu § 37:** Im Abs. 2 Zi. 3 sollte der letzte Halbsatz lauten: „... in Form einer Fachbereichsarbeit, durch die Schulbehörde erster Instanz nach Einholung eines Vorschlages des Prüfers im Einvernehmen mit dem Prüfungskandidaten.“
Die bisherige Vorgangsweise hat sich bewährt.
-) **Zu § 50:** Zu ergänzen wäre jeweils „bzw. Jahrgangsvorstand“.
-) **Zu § 52:** Die Einführung von Studienkoordinatoren ist zu überdenken. Dies würde zu erhöhten Kosten führen. Diese Aufgabe erledigen Schulleiter, Abteilungsvorstände und Klassenvorstände zur vollsten Zufriedenheit.
-) **Zu § 56:** Es wird vorgeschlagen, im Abs. 2 statt „die Klassensprecher“ die Wendung „der Klassensprecher“ bzw. statt „die Schulsprecher“ die Wendung „der Schulsprecher“ festzulegen.
-) **Zu § 58:** Im Abs.2 sollte vor „Durchführung“ eingefügt werden:
„Beratung über die“. Mit der Durchführung wären die SGA-Mitglieder überfordert.
-) **Zu § 71:** Statt „ § 68“ muß es heißen „§ 67“.